

Anhang 5:

Übersicht der Teilrevisionen des Gemeinderichtplans

Der Gemeinderichtplan 1:2500 inklusive Erläuterungsbericht wurde Anfangs der 90er Jahre erarbeitet und am 5. April 1994 durch den Kanton genehmigt (RRB Nr. 472).

1. Teilrevision 2006

Rund 12 Jahre später erfolgte 2006 eine erste Anpassung des Richtplans (Genehmigung: 07.09. 2006, Entscheid Nr. 74). Hauptgrund dafür war die Bereitstellung von zusätzlichem Bauland zur Stützung der Einwohnerentwicklung. Insbesondere wurden unter Berücksichtigung der inneren Verdichtung neue Reserven für Wohnnutzungen planerisch gesichert. Konkret sind folgende Anpassungen vorgenommen worden:

- Gartenstrasse: Das bereits im Jahr 2003 eingezonte Gebiet (W2) sollte für Wohnzwecke genutzt und entsprechend erschlossen werden.
- Luckenägger: Diese Landwirtschaftsfläche von 1.5 ha sollte kurzfristig eingezont werden, um als Wohngebiet mit Erschliessung von Süden über die Bürgerstrasse zu dienen. Deshalb wurde das Gebiet neu als Richtplangebiet ausgeschieden.
- Alte Moschi: Für das sehr zentral gelegene Areal der ehemaligen Mosterei wurde eine Neunutzung durch eine Zentrumsüberbauung mit Wohnen und Gewerbe vorgesehen. Dazu war eine Umzonung von der GI in die Zentrumszone Z3 notwendig.
- Holzreuti-Ost: Das mit N7 bezeichnete Richtplangebiet zwischen der Farbstrasse und dem Mülibächli wurde insbesondere aufgrund seiner geringen Eignung zum Wohnen aus dem Richtplan entlassen.
- Vernetzungskorridor Holzreuti (Ost): Im Zusammenhang mit der Streichung des Richtplangebiets Holzreuti-Ost erhielt der Natur- und Landschaftsschutz sowohl hier als auch südlich der Bahnlinie erste Priorität. Im Sinne der ökologischen Vernetzung wurde vorgesehen, die bestehende Freihaltezone entlang des Mülibächlis gegen Westen zulasten der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Sportplatz / Spielwiese) und der Landwirtschaftszone zu erweitern.
- Mittlere Zelg Süd: Das bisherige Richtplangebiet (N3) an der Gemeindegrenze zu Tübach wurde zur Sicherstellung einer klaren Siedlungstrennung zum südlichen Nachbardorf aufgehoben.

Zusammenfassend sind folgende Anpassungen der Richtplan-Hinweise erfolgt:

neu:	aufgehoben:	Gebiet:
N16		Gartenstrasse
N17, S1		Luckenägger
N18		Alte Moschi
N19, G13	N7	Holzreuti Ost / Vernetzungskorridor Holzreuti
	N3, S6, G13	Mittlere Zelg Süd

Detaillierte Ausführungen zur Richtplanänderung 2006 sind im entsprechenden Bericht (Änderung Gemeinderichtplan, 22. Februar 2006, Verfasser: ERR Raumplaner St.Gallen) nachzulesen.

2. Teilrevision 2009 / 2010 (mit umfangreichen Anpassungen)

2.1 Generelles

Die Verweise auf einzelne Bestimmungen des Baureglements sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), das 1994 in der heutigen Form noch nicht existierte (Erlass 1995), sind bereinigt worden.

2.2 Anpassungen Kapitel II: Erläuterungen / Koordinationsmassnahmen

In der folgenden Übersicht der Anpassungen werden neu hinzugekommene Kapitel und Hinweise (N, S, G, V) **fett** gekennzeichnet, aufgehobene Kapitel/Hinweise *kursiv*.

Kapitel	Ausgangslage (A) bzw. Richtplanabsicht (R)	
1. Nutzung		
1.1 Siedlungsgebiet		
1.1.1 Abgrenzung Siedlungs- gebiet	A	Anpassungen im Plan in Abstimmung mit rechtskräftigem Zonenplan: - Oberdorf: Im Jahr 1997 eingezontes Gebiet als Spezialzone für Pferdesport PS - Auwiese: 2003 vorgenommene Arrondierung (Flächenabtausch) der Schrebergartenzone infolge des Hochwassers 2001 - Gartenstrasse: Im Jahr 2003 eingezontes Gebiet als Wohnzone W2 mit Freihaltezone F entlang Hornbach
1.1.2 Gebiete für verdichtete Bauweise	R	Die Absicht wird gestrichen, da diese Gebiete heute überbaut sind und somit kein Handlungsbedarf mehr besteht.
1.1.2 Entwick- lungsgebiet	A, R	Horn West: A: Die heutige Situation in Bezug auf die Nutzung und Zonierung wird aufgeführt. R: Die Absichten für das bedeutsame Entwicklungsgebiet Horn West (Etap pierung, Gestaltungsplanpflicht, Projektentwicklung etc.) werden kurz erläutert. Es erfolgt der Hinweis auf die detaillierten Aussagen des Masterplans Horn West.
1.1.3 Richtplan- gebiete	R	Ergänzung: Im Rahmen von Sondernutzungsplänen sind auch Massnahmen bei allfälligen Gefahrensituationen zu prüfen (v.a. Hochwasserschutz).
1.1.4 Sonder- nutzungsplan- gebiete	A	Ergänzung: Hinweis auf die Übersicht aller rechtskräftigen Sondernutzungspläne im Anhang Streichung: Gebiete mit erforderlichen, noch zu erstellenden Sondernutzungspläne Heute weisen alle der 1994 bezeichneten Gebiete einen Sondernutzungsplan auf (Ausnahme Horn West), sodass kein Handlungsbedarf mehr besteht. Im Plan 1:2500 werden neu sämtliche Sondernutzungspläne als Ausgangslage aufgeführt. Diejenigen Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht gemäss Zonenplan werden speziell gekennzeichnet.
	R	Betreffend die Anforderungen etc. an die zu erstellenden Gestaltungspläne in Horn West wird auf den Masterplan Horn West verwiesen.

Allgemein wird festgehalten, dass sämtliche rechtskräftigen Sondernutzungspläne der Gemeinde zu überprüfen sind, um allenfalls angepasst bzw. aufgehoben zu werden.

1.2 Nichtsiedlungsgebiet

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| 1.2.3 Fruchtfolgeflächen | R | Die Zusammenstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist in Abstimmung mit der heutigen Situation betreffend Planung (Bezeichnung Richtplangebiete etc.), Bodenbedeckung (Hochstämme etc.) grob verifiziert worden. Die Gesamtfläche der FFF wird angegeben, während auf eine Differenzierung in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen gemäss Sachplan aus pragmatischen Gründen verzichtet wird. |
|--------------------------|---|--|

1.3 Hinweise

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| 1.3.1 Nutzungshinweise | R | - <i>Streichung folgender Hinweise:</i>
<i>N1 - N2 (vgl. Masterplan Horn West), N3 - N4, N6, N12 - N14, N16, N18</i> |
| | R | - N8, Richtplangebiet In der Kretzen-Süd: Neu ist eine Mischnutzung von Gewerbe und Wohnen entlang der SBB-Linie vorgesehen (bisher nur Gewerbe) |
| | R | - N11, Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen Holzreuti-Süd: Unter Berücksichtigung des ökologischen Vernetzungskonzepts (vgl. N19, G13) ist die bestehende Spielwiese (inkl. Fussballfeld) zu erhalten, aber nicht auszubauen. In Steinach sind genügend Alternativen für Fussballplätze etc. vorhanden und werden bevorzugt. |
| | R | - N15, Richtplangebiet Oberdorf: Das Gebiet wird zur langfristigen Offenhaltung der Landschaft von 1.6 auf 0.7 ha verkleinert. Neu beschränkt sich das Richtplangebiet auf den westlichen Teil, das heisst die Fläche südlich der Wohnhäuser an der Obstgartenstrasse. |
| | R | - N17, Luckenägger: Die mit der Teilrevision 2006 als kurzfristig einzuzonendes Wohngebiet bezeichnete Fläche (1.5 ha) ist bisher nicht überbaut worden. Im Sinne des Landschaftsschutzes soll hier kurzfristig keine Einzonung erfolgen. Somit wird der an das Siedlungsgebiet grenzende westliche Teil von 0.4 ha neu als Richtplangebiet bezeichnet, während die übrige Fläche langfristig weiterhin der Landwirtschaft dienen soll. |
| | R | - N20, Farbstrasse: Im Sinne einer zweckmässigen Arrondierung der Baugebietsgrenze gegen Süden wird diese 0.2 ha umfassende Fläche als zusätzliches Richtplangebiet bezeichnet (vorgesehene Nutzung: Wohnen 2-3 - geschossig). |
| | R | - N21, Sport- / Mehrzweckhalle: Die bestehende Doppelhalle gegenüber des Schulhauses erfüllt die heutigen Anforderungen der verschiedenen Nutzungen durch Schule, (Sport-) Vereine, Gemeindeversammlungen etc. weitgehend. Ein Engpass ist jedoch in naher Zukunft denkbar, insbesondere im Zusammenhang mit Horn West. Auf dem Grundstück besteht die Möglichkeit einer Hallenerweiterung oder eines zusätzlichen Gebäudes. |
| 1.3.2 Sondernutzungsplanhinweise | A | Die Hinweise zu den bereits rechtskräftigen Sondernutzungsplänen werden gestrichen:
S4 - S5, S7, S10, S13 - S14 (vgl. Anmerkungen zu Kap. 1.1.3). |
| | R | <i>Die Hinweise zu den seit 1994 erstellten Sondernutzungsplänen (Ausnahme diejenigen im Gebiet Horn West, vgl. Masterplan) werden gestrichen:</i>
<i>S8, S12</i>
Somit verbleiben die Hinweise zu den Richtplangebieten Oberdorf (S9), In der |

Kretzen-Süd (S11) und Luckenägger (S15)

2. Schutz und Gestaltung

2.2 Kulturobjekte

- 2.2.1 Kulturobjekte, geschützt R Auf der Grundlage der im Jahr 2006 auf Kantonsebene erfolgten Neuerhebung und -beurteilung der Kulturobjekte in Form eines Bewertungsplans 1:3000 inklusive Inventar ist die bestehende Bezeichnung der Kulturobjekte (sowohl geschützt als auch erhaltenswert) durch eine Fachperson zu überprüfen. Bis Ende 2011 sind die Ergebnisse dieser Überprüfung in einem Schutzplan zu berücksichtigen und damit rechtlich zu sichern.
- 2.2.2 Kulturobjekte, erhaltenswert R vgl. Kap. 2.2.1
- 2.2.3 Archäologische Fundstellen** R Die im Jahr 2000 entdeckte "Ufersiedlung" in unmittelbarer Nähe des Bad Horn weist im Seeuntergrund möglicherweise prähistorische Hausgrundrisse auf und wird durch den Kanton als regional bedeutsam eingestuft. Daher wird im Baureglement eine überlagernde Zone archäologischer Funde eingeführt und im Zonenplan bezeichnet. In einem Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Schutzvorschriften zu berücksichtigen (Details vgl. Planungsbericht).

2.3 Naturobjekte

- 2.3.1 Naturobjekte, geschützt R Das Inventar der Naturobjekte stammt aus den frühen 90er Jahren. Da seither einige Veränderungen zu erwarten sind (z.B. durch bewilligte Baumfällungen und Ersatzpflanzungen), ist eine zumindest grobe Überprüfung durch eine Fachperson durchzuführen. Auf dieser Basis ist sodann eine Neubewertung der geschützten und erhaltenswerten Objekte, insbesondere der Einzelbäume, vorzunehmen. Bis Ende 2011 sind die Ergebnisse dieser Überprüfung in einem Schutzplan zu berücksichtigen und damit rechtlich zu sichern.
- 2.3.2 Naturobjekte, erhaltenswert R vgl. Kap. 2.3.1

2.6 Grundwasserschutz

- 2.6.1 Grundwasserschutzgebiete, geschützt A Im Zusammenhang mit dem aktuellen Bau des Pumpwerks Langergeten (vgl. Kap. 2.7.2) werden die beiden bestehenden Pumpwerke an der Aachstrasse und am Fischerweg nicht mehr benötigt. Mit der Stilllegung dieser Anlagen können die entsprechenden rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen aufgehoben werden.
- 2.6.2 Grundwasserschutzgebiet, neu / geplant R Der Neubau des Grundwasserpumpwerks Langergeten in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tübach stellt die Trinkwasserversorgung langfristig sicher. Vor Inbetriebnahme des Pumpwerks sind die notwendigen Grundwasserschutzzonen S1 - S3 rechtsverbindlich auszuscheiden. Im Richtplan werden das neue Pumpwerk und der Perimeter der aktuell noch provisorischen Grundwasserschutzzonen eingetragen.

2.7 Lärmschutzmassnahmen

- R Die regelmässig auch nachts auf der Seelinie verkehrenden Güterzüge der Deutschen Bahn verursachen deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterung. Der Gemeinderat ist deshalb angehalten, weiterhin aktiv in der regional verankerten IG Seelinie mitzuarbeiten. Im Plan werden die Streckenabschnitte der Seestrasse und der Bahnlinie, welche einen Handlungsbedarf für Lärmschutzmassnahmen aufweisen, dem heutigen

		Stand angepasst. Während im Bereich des neu gestalteten Bahnhofs Lärmschutzmassnahmen umgesetzt worden sind, besteht vor allem in Horn West im Zusammenhang mit den beabsichtigten Umzonungen bzw. Herabsetzungen der Lärmgrenzwerte (bisher grösstenteils Empfindlichkeitsstufe IV, neu: überwiegend ES III) neuer Handlungsbedarf
2.8 Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand	R	vgl. Kap. 2.3.1
2.9 Geotope	R	Das Goldachdelta stellt ein Geotop von kantonaler Bedeutung dar und verdient erhöhten Schutz. Der Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanung ist daher detailliert zu prüfen. Bis Ende 2011 sind die Ergebnisse dieser Überprüfung in einem Schutzplan zu berücksichtigen und damit rechtlich zu sichern.
2.10 Fliessgewässer	R	In Horn West besteht seit langem Handlungsbedarf in Bezug auf die mehrheitlich eingedolten Bäche. Im Zusammen mit der Arealentwicklung Horn West sind diese Fliessgewässer im Rahmen von Bachprojekten offenzulegen, zu revitalisieren und teilweise umzulegen -> vgl. Masterplan Horn West
2.11 Gestaltungs- und Schutzhinweise	R	- <i>Streichung folgender Hinweise:</i> <i>G1, G4, G12</i>
	R	- G2, Seeseitige Abgrenzung Industriegebiet Ziegelhof Nord: Die Begrünung als Übergang zu den Hafen- und Freizeitanlagen ist in direktem Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West (Überbauungs- und Bachprojekte etc.) zu sehen. -> vgl. Masterplan Horn West
	R	- G3, Grundwasserschutzgebiet: Das sich im Bau befindende Pumpwerk Langergeten bedarf in seinem Umfeld einer Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen S1 - S3. Diese müssen in Koordination mit der Nachbargemeinde Tübach vor Inbetriebnahme der Anlage Rechtskraft erlangen.
	R	- G14, Goldachdelta: Dieses Geotop von kantonaler Bedeutung (Objekt Nr. 68) verdient aufgrund seiner Grösse und Repräsentativität für ein aktives Schotterdelta am Bodenseeufer erhöhten Schutz. Auf Basis der laufenden Machbarkeitsstudie ist der entsprechende Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanung zu überprüfen. Bis Ende 2011 sind die Ergebnisse dieser Überprüfung in einem Schutzplan zu berücksichtigen und damit rechtlich zu sichern.
	R	- G15, Bäche: Die im Gebiet Horn West im Zuge der Industrietätigkeiten eingedolten Bäche Dolenbach, Schwärzibach und "kleiner Bach" sind mit hoher Priorität offenzulegen und zu revitalisieren. Dieser Schritt ist frühzeitig zu planen und hat in Abstimmung mit der Arealentwicklung der jeweiligen Baufelder zu erfolgen. Unter anderem soll der Schwärzibach südlich der Bahnlinie nach Osten umgelegt und mit dem Dolenbach vereinigt werden. Für den Hornbach besteht Handlungsbedarf hinsichtlich des Hochwasserschutzes, indem der Durchlass unter der Bahnlinie zu vergrössern ist. Nähere Erläuterungen vgl. Masterplan Horn West
	R	- G16, Aufwertung Kirchstrasse (West): Im Zusammenhang mit der Sanierung der katholischen Kirche und deren Umgebung ist die gestalterische Aufwertung des westlichen Teils der Kirchstrasse als öffentlicher Raum zu prüfen und umzusetzen.

3. Verkehr

- | | | |
|---|---|--|
| 3.1 Hauptverkehrsstrassen, bestehend | A | Ergänzung: Die Kantonsstrassen See- und Tübacherstrasse werden entsprechend ihrer Funktion als verkehrsorientiert bezeichnet. |
| 3.2 Sammelstrassen bestehend | A | Ergänzung: Die Sammelstrassen werden als nutzungsorientiert bezeichnet. |
| 3.2.2 <i>Sammelstrassen geplant / erwünscht</i> | R | Die Absicht wird gestrichen, da heute keine weiteren Ausbauten von Sammelstrassen beabsichtigt sind. |
| 3.3 Erschliessungsstrassen, bestehend | A | Ergänzung: Die Erschliessungsstrassen werden als nutzungsorientiert bezeichnet. |
| 3.5 <i>Verkehrsberuhigungen geplant / erwünscht</i> | R | Die Absicht wird gestrichen, da aus öffentlicher Sicht keine gesamtheitlich zu koordinierenden Verkehrsberuhigungen notwendig sind. Einzelne Massnahmen insbesondere in Wohngebieten sind im Einzelfall zu prüfen. |
| 3.5 Wanderwege | | |
| 3.5.1 Wanderwege, bestehend | A | Der Verweis auf den kantonalen Richtplan als Grundlage entfällt, da der kant. Richtplan (aktuelle Revision) diesbezüglich keine konkreten Aussagen macht und lediglich auf die Thurgauer Wanderwegkarte 1:50'000 (1991) verweist. |
| 3.5.2 Wanderwege geplant / erwünscht | R | Ergänzung: Es wird auf den Handlungsbedarf in Horn Ost gemäss Hinweis V6 speziell hingewiesen. |
| 3.6 Fusswegverbindungen | | |
| 3.6.2 Fusswegverbindungen, geplant / erw. | R | Im Gebiet Horn West sind Ergänzungen des Fusswegnetzes vorzunehmen (vgl. V8 bzw. Masterplan Horn West) |
| 3.7 Radwegverbindungen | | |
| 3.7.1 Radwegverbindungen, bestehend | A | Ergänzung: Es wird auf die neuen Bezeichnungen des Radweges entlang des Bodensees hingewiesen: "Bodenseeradweg" bzw. "Rhein-Route" (im Rahmen des nationalen Velonetzes) |
| 3.7.2 Radwegverbindungen, geplant / erwünscht | R | Ergänzung: Neben der Ergänzung des Radwegnetzes wird auch die Verbesserung bestehender Abschnitte angesprochen.
Streichung: Der Bezug zu Sondernutzungsplänen oder Bauvorhaben ist nicht notwendig, das Radwegnetz soll unabhängig davon ergänzt und verbessert werden. |
| 3.9 <i>Niveauübergänge SBB</i> | | |
| 3.9.1 <i>Niveauübergänge SBB, ausbauen</i> | R | Aufgrund der erfolgten Erneuerungen und Ausbauten der Bahninfrastruktur im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofareals besteht bei den Niveauübergängen kein Handlungsbedarf mehr. |

3.8 Parkplätze

- 3.8.2 *Parkplätze geplant / erwünscht* R Streichung: Aufgrund der erfolgten Realisierung der 1994 bezeichneten Parkierungsanlagen besteht kein aktueller Handlungsbedarf mehr. Im Plan wird der 1994 geplante Parkplatz bei der reformierten Kirche gestrichen.
- 3.8.3 *Parkplätze, zu reduzieren* R Streichung: Die bezeichnete Reduktion der Parkplätze beim alten Hafen ist erfolgt.

3.9 Öffentlicher Verkehr

- 3.9.1 *Bahn* A, R Mit dem Ausbau der Geleiseanlagen und der Neugestaltung des Bahnhofareals sind die heutigen Bedürfnisse an die Bahninfrastruktur gedeckt. Eine periodische Überprüfung des Zugsangebots ist hingegen zweckmässig. Die im kantonalen Richtplan generell geforderte Flächenfreihaltung zur Ermöglichung zusätzlicher Doppelspurabschnitte zwischen Rorschach und Romanshorn (Zwischenergebnis Nr. 3.402) wird durch die bestehende Zonierung sichergestellt.
- 3.9.2 *Bus* A, R Da bei der heutigen Buslinie, die als Rundkurs durch Horn führt, in Stosszeiten die eine knappe Frequenz besteht, sind insbesondere im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Horn West Fahrplanverdichtungen etc. zu prüfen.
- 3.10 Reiten** R Um der Bedeutung des Reitsports sowohl in Horn als auch in Tübach ortsplanerisch Rechnung zu tragen, soll ein gemeinsames Konzept für Reitwege ausgearbeitet werden.
- 3.11 *Verkehrshinweise* R

- Streichung folgender Hinweise:
V1 - V3, V5
- V6, Wanderweg Seeufergestaltung-Ost:
Ergänzung: Die bereits 1994 angestrebte Weiterführung des Wanderwegs im Zusammenhang mit einer allfälligen Seeufergestaltung-Ost ist auch in Bezug auf den historischen Seeuferweg Konstanz - Arbon - Rorschach bedeutsam (vgl. kantonale Erhebung der Historischen Verkehrswege Ende der 90er Jahre).
- **V7, Unterführung Hornbach, Ergänzung Wanderwegnetz:** Im Rahmen des vorgesehenen Hochwasserschutzprojekts für den Hornbach im Bereich des Bahnlinien-Durchlasses ist eine Unterführung für Fussgänger vorzusehen. Damit wird der bestehende Fussweg entlang des Hornbachs durchgängig und es kann eine attraktive Ergänzung des Wanderwegnetzes erfolgen.
- **V8, Fusswegverbindung Horn West:** Zwischen der Seestrasse und dem Seeuferweg soll in der neuen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eine Fussgängerverbindung geschaffen werden. -> vgl. Masterplan Horn West
- **V9, Radwegkonzept Seepromenade / Seestrasse:** Es soll ein Konzept erarbeitet werden, das die Weiterführung des bestehenden Radwegs entlang der Seepromenade bis ungefähr zum Festplatz beinhaltet. Dabei sind Aspekte wie Fussgänger im Hafenbereich, Gestaltung inklusive Materialisierung, Sicherheit etc. zu berücksichtigen.
- **V10, Option S-Bahn Station Horn West:** Längerfristig ist die Zweckmässigkeit und Realisierbarkeit einer zusätzlichen S-Bahn Station Horn West im Rahmen der Arealentwicklung Horn West zu prüfen. -> vgl. Masterplan Horn West
- **V11, Freihaltung für allfälligen Doppelspur-Ausbau:** Im Rahmen der Arealentwicklung Horn West ist im südlichen Bereich der Baufelder Nr. 1.2, 1.4 und 2.2 die im kantonalen Richtplan geforderte Flächenfreihaltung im Rahmen der Gestaltungspläne zu gewährleisten. -> vgl. Masterplan Horn West

4. Ver- und Entsorgung	R	Bei allen Teilbereichen (Kap. 4.1 - 4.5) werden die Richtplanabsichten - mit Ausnahme von Kap. 4.2 Elektrizitätsversorgung - gestrichen. Erläuterungen zu den einzelnen Sachbereichen finden sich in Anhang 1.
4.2 Elektrizitätsversorgung	R	Gemäss kantonalem Richtplan (Festsetzung Nr. 4.202) ist zwischen Arbon und Rorschach ein unterirdisches 110 kV- Hochspannungskabel vorgesehen. Dieses führt im westlichen Gemeindegebiet von Horn entlang der Bahnlinie und tangiert im Osten das Wohngebiet Luckenägger (Allee- bzw. Bürgerstrasse). Heute ist von einem Realisierungshorizont von rund 5 Jahren auszugehen.
4.6 Energie-richtplan	R	In Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan ist bis 2012 ein Energierichtplan zu erarbeiten. Dieser zeigt die Möglichkeiten der verstärkten Nutzung von Abwärme erneuerbarer Energieträger und die quartierweise Wärmeversorgung auf.